

Manuel Werner

*bis hierhin ununterbrochen als Rabbiner der israelitischen Gemeinde hierselbst, zugleich aber auch, seit beinahe 24 Jahren, als Rechtsanwalt für den Bezirk der Hohenzollern'schen Lande.*

*Man sollte billig mindestens voraussetzen können, daß vor seiner Zulassung zur Praxis als Anwalt im Jahre 1849 die israelitische Gemeinde, welche zur Zeit seiner Anstellung als Rabbiner wohl nicht entfernt auf den Gedanken kommen konnte, diesen ihren Prediger und Religionslehrer dereinst in dem nunmehrigen Hauptamte als Advocat vor den Gerichtsschranken sehen zu müssen, zu einer bestimmten Erklärung darüber veranlaßt worden wäre, ob sie gegen diese Zulassung keine Einwendung zu erheben habe, oder daß Dr. Mayer, als er zu dem Berufe eines Anwalts übergehen wollte, zuvor angehalten worden wäre, seine Entlassung aus dem Rabbinatsdienste nachzuweisen. Zur allgemeinen Verwunderung nicht nur der damaligen Zeitgenossen, sondern auch der späteren Generation, welche nunmehr mit den Angelegenheiten der Gemeinde befaßt ist, geschah indeß keines von beiden.*

*Die Fürstliche Landesregierung, obgleich auch mit der Fürsorge für das israelitische Cultuswesen betraut, fand in der Stellung des Dr. Mayer zu seiner Gemeinde kein Hinderniß, seinem Wunsche um Verstattung zur Rechtspraxis zu willfahren. So wurde ein einziges Exempel in seiner Art für das ganze Deutschland statuirt, wo man vergebens einen zweiten Prediger der Gemeinde zugleich in den Reihen der Advocaten aufsuchen wird. Man braucht wohl keine besondere Fülle von Einsicht aufzubieten, um von vorne herein zu erkennen, daß die Stellung eines Rabbiners mit der eines Rechtsanwaltes sich nicht vereinigen läßt, ohne Aergerniß für die Cultusgemeinde, deren gerechte Anforderungen zurücktreten müssen gegenüber den unbeugsamen Bestimmungen der Gesetze, welche für Anwälte maßgebend sind. Ganz abgesehen davon, daß ein gläubiges, religiöses Gemüth sich nicht mit dem Gedanken befreunden kann, daß ein Anwalt, welcher mit unerhörten, für den aufmerksamen Zuhörer oft in's Wunderliche übergehenden Anstrengungen vor dem Geschworenengericht die ärgste Sorte verschmitzter Verbrecher: die Brandstifter, Todtschläger, Raubmörder, Meineidigen und endlich gar Blutschänder und Nothzüchter vertheidigt, gleichzeitig in der Synagoge und bei kirchlichen Verrichtungen überhaupt als ein Religionslehrer und Sittenprediger wirken könne, kommt vor allem in Betracht, daß ein Anwalt jüdischer Confession, der als Rabbiner zumal seiner Gemeinde gegenüber die Samstage als Sabbathe und außerdem die besonderen israelitischen Feiertage heilig zu halten hat, wenn ihn nicht etwa die Gerichtsbehörde absichtlich an allen solchen Tagen dispensirt, mit den beiderseitigen Amtspflichten in Collision geräth. Fälle dieser Art haben sich denn auch in der That mehrfach ereignet und zu höchst unliebsamen Erörterungen zwischen dem Gemeindevorstande und dem Dr. Mayer, ja schließlich zu Beschwerden bei den Verwaltungsbehörden geführt, ohne die gewünschte Abhülfe zu bringen. Das hiesige Königliche Oberamt insbesond're hat uns in einem Bescheide vom 6ten December 1860 erwidert, daß der Rabbiner als solcher dem Oberamte nicht subordinirt sei, weshalb man sich nicht in der Lage befinde, demselben die Wahrnehmung gerichtlicher Verhandlungen an den Sabbathen und israelitischen Feiertagen in seiner Eigenschaft als Rechtsanwalt zu untersagen.*

*Gelegentlich einer unmittelbaren Erörterung mit dem Dr. Mayer selbst scheuet sich dieser aber nicht, dem Gemeindevorstande unter'm 19ten October 1853 u. a. schriftlich zu antworten, daß er eine am Samstag sogar freiwillig übernommene Vertheidigung vor Gericht nicht abgelehnt habe, weil er solche als eine gute und somit religiöse Handlung betrachte, wie er denn jede Vertheidigung im Sinne des israelitischen Criminalrechtes und Gesetzes (!) für eine religiöse Handlung halte. Vor Gericht erscheine er überhaupt nur an solchen Tagen, wenn er es nicht vermeiden könne, indem eine unerläßliche Pflicht bzw. ein specieller Auftrag des Gerichts es ihm auferlege. Die angedrohte Beschwerde fürchte er demnach nicht. Zur näheren Charakterisierung dieser Erklärung des Dr. Mayer, welche übrigens, abgesehen von den gesetzlichen Bestimmungen, die ein Hinderniß in der Person des Anwalts unberücksichtigt wissen wollen, das offene Zugeständniß enthält, daß ihn seine gleichzeitige Function als Rechtsanwalt mit der eines Rabbiners in Collision bringt, wird es dienen, wenn wir auf die feierlichen Versprechungen zurückgehen, welche er seiner Gemeinde vor seiner Zulassung zur Rechtspraxis ablegte. Es*

70